

## §101

**Auswahl des Vormundes**

(1) Als Vormund wird in erster Linie der Ehegatte, der Vater oder die Mutter, sonst ein anderer Angehöriger des Mündels bestellt.

(2) Kann kein Angehöriger als Vormund bestellt werden, so wird eine geeignete andere Person ausgewählt.

## § 102

**Aufgaben des Vormundes**

Der Vormund hat das Vermögen des Mündels zu verwalten und sich um dessen persönliches Wohl zu kümmern, insbesondere für eine Heilbehandlung und gegebenenfalls für die Unterbringung des Mündels zu sorgen.

## § 103

**Ende der Vormundschaft**

(1) Die Vormundschaft über einen Volljährigen endet mit dem Tode oder der Todeserklärung des Mündels oder mit der rechtskräftigen Aufhebung der Entmündigung.

(2) Die vorläufige Vormundschaft ist aufzuheben, wenn das Mündel des vorläufigen Schutzes nicht mehr bedarf. Sie endet mit der Rücknahme oder der rechtskräftigen Abweisung des Antrages auf Entmündigung oder mit der Bestellung eines Vormundes.

## Drittes Kapitel

**Pflegschaft****Voraussetzungen**

## §104

(1) Das Organ der Jugendhilfe bestellt für einen Minderjährigen einen Pfleger, wenn der Minderjährige zwar erziehungsberechtigte Eltern oder einen Vormund hat, die Eltern oder der Vormund aber an der Ausübung des Erziehungsrechts oder an der Erledigung bestimmter Pflichten für den Minderjährigen tatsächlich verhindert sind oder der Minderjährige bei einem Rechtsgeschäft oder Rechtsstreit zwischen dem Minderjährigen einerseits und dem Erziehungsberechtigten, seinem Ehegatten, einem seiner Verwandten oder einer anderen von ihm vertretenen Person andererseits vertreten werden muß.

(2) Bereits vor der Geburt eines Kindes kann durch das Organ der Jugendhilfe ein Pfleger bestellt werden, wenn die Eltern an der Wahrung seiner künftigen Rechte tatsächlich oder rechtlich verhindert sind.

(3) Im Rahmen seines Wirkungskreises ist der Pfleger anstelle des Erziehungsberechtigten gesetzlicher Vertreter.

## §105

(1) Ein Pfleger für einen volljährigen Bürger kann durch das Staatliche Notariat bei Vorliegen eines persönlichen oder gesellschaftlichen Fürsorgebedürfnisses bestellt werden,

a) wenn der Vormund des Bürgers an der Erledigung bestimmter Angelegenheiten tatsächlich oder rechtlich verhindert ist,

b) wenn der Aufenthalt des Bürgers unbekannt ist und er dadurch seine Vermögensangelegenheiten nicht wahrnehmen kann oder wenn sein Aufenthalt bekannt, er aber an der Erledigung seiner Angelegenheiten verhindert ist,

c) wenn unbekannt oder ungewiß ist, wer bei einer Vermögensangelegenheit der Beteiligte ist.

(2) Ist ein Bürger infolge körperlicher Gebrechen nicht imstande, seine Angelegenheiten zu besorgen, so kann ihm beim Vorliegen eines Fürsorgebedürfnisses ein Pfleger bestellt werden. Wenn ein Bürger infolge geistiger Gebrechen einzelne oder einen bestimmten Kreis seiner Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, kann ihm für diese ein Pfleger bestellt werden. Ist eine Verständigung mit dem Gebrechlichen möglich, kann die Pflegschaft nur angeordnet werden, wenn er einwilligt.

(3) Im Rahmen des festgelegten Wirkungskreises des Pflegers steht der Pflegebedürftige einer nicht geschäftsfähigen Person gleich. Insoweit ist der Pfleger sein gesetzlicher Vertreter.

## §106

**Beendigung der Pflegschaft**

(1) Die Pflegschaft ist aufzuheben, sobald der Grund für die Anordnung weggefallen ist. Das gleiche gilt, wenn der Gebrechliche in den Fällen des §105 Abs. 2 seine Einwilligung widerruft.

(2) Der Pfleger kann so lange rechtswirksam für den Pflegebedürftigen handeln, bis ihm vom Organ der Pflegschaft mitgeteilt worden oder auf andere Weise bekannt geworden ist, daß der Grund der Anordnung weggefallen ist.

## § 107

**Anzuwendende Bestimmungen**

Im übrigen sind die Bestimmungen über die Vormundschaft auf die Pflegschaft entsprechend anzuwenden.

## Sechster Teil

**Verjährungsbestimmungen**

## § 108

**Verjährung von Unterhaltsforderungen**

Soweit nicht im § 20 Abs. 2 etwas anderes bestimmt ist, verjähren Unterhaltsforderungen in 4 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.